

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Einwohneranfrage

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Einwohneranfrage/2025/004
Meine Nachricht vom:

Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten

Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 12. Januar 2026

Ihre Einwohneranfrage zum Flächennutzungsplan im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Kuhlig,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre Anfrage aus der Sitzung des Kreistages vom 15. Dezember 2025 und beantworte diese nachfolgend.

1. Trifft es zu, dass ein solcher Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet Trebeltal gestellt worden ist?

Es liegt der unteren Naturschutzbehörde bis zum heutigen Tag noch kein Antrag auf Herausnahme aus dem LSG für das Gebiet vor.

2. Wenn ja, wann ist der Antrag gestellt worden, von wem und wie ist der aktuelle Verfahrensstand?

Zur Beantwortung der Frage verweisen wir auf die Beantwortung in der Frage 1.

3. Wird die Öffentlichkeit und werden insbesondere die Einwohner der betroffenen Gemeinde Glewitz noch über dieses Verfahren informiert und daran beteiligt und wenn ja, wann sowie in welcher Form, wenn nein, warum nicht?

Das allgemeine Verfahren solcher Ausgliederungen wird in § 15 Naturschutzgesetz - NatSchAG M-V, insb. Abs. 2, beschrieben: „Der Entwurf der Rechtsverordnung ist mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats in den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern, die im voraussichtlichen Geltungsbereich der Rechtsverordnung liegen, öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung haben die genannten Körperschaften mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekannt zu machen, dass bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit bei ihnen oder bei der Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlässt, Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.“

- 4. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten habe ich als im Ortsteil Jahnkow der Gemeinde Glewitz ansässiger Bürger im Falle einer positiven, d. h. die Ausgliederung verfügenden Entscheidung? Falls ich als Bürger keine Rechtsschutzmöglichkeiten haben sollte, wer kann dann welche Rechtsmittel gegen eine solche Ausgliederungsentscheidung einlegen?**

Als Bürger haben Sie die Möglichkeit, bereits im laufenden Verfahren Einwendungen gegen die Ausgliederung vorzutragen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können Sie fachliche und rechtliche Einwendungen unter Beachtung der Auslegungsfrist einreichen. Nach Erlass der Änderungsverordnung können Sie einen Normenkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht einreichen, wenn sie betroffen sind (z. B. als Eigentümer/Nachbar).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat